

G.ZI.: PAD/23/02482976/001/VW

Wiener Neustadt, am 11.12.2023

An Herrn
Mag. Walter HÖLLER

Unterbergweg 11
2734 Puchberg
(E-Mail: Walter.Hoeller@gmx.at)

Bearbeiter/in: Dr. Anton Aichinger.
Polizeikommissariat Wiener Neustadt

Burgplatz 2, A-2700 Wr. Neustadt
DVR: 0003867
Tel: 059133/375000
Fax: 059133/377805
PK-N-Wr-Neustadt-Verwaltungspolizei@polizei.gv.at
Sicherheitsbehörde: Landespolizeidirektion NÖ

B e s c h e i d S p r u c h

Die von Herrn Mag. Walter HÖLLER (p.A. Unterbergweg 11, 2734 Puchberg am Schneeberg) am 30.11.2023 **angezeigte Versammlung** zum Thema „Mahnwache vor dem Bahnhof (Bahnhofplatz), Demonstrationzug zum Thema „Verteidigung des verfassungsgesetzlich geschützten Demonstrationsrechtes und gegen die Verbote von Demonstrationen; sofortiger andauernder Waffenstillstand in Gaza, Solidarität mit dem palästinensischen Volk; Beendigung jeglichen Tötens, welche am Mittwoch den 13.12.2023, von 17.00 bis 22.00 Uhr, in Wiener Neustadt, (Bahnhofplatz 1, Kebab Haus Kollonitschgasse in Richtung BORG-Parkplatz Herzog Leopoldstraße, Herzog Leopoldstraße bis Friedrichgasse – Herrengasse, Wiener Straße bis Ende FUZO und retour, Domplatz, Friedrichgasse, Allerheiligengasse, Langegasse, Sparkassengasse, Neunkirchnerstrasse, Bahngasse, Bahnhofplatz 1 Abschlusskundgebung beim Kebab Haus) stattfinden soll, wird gemäß § 6 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes (kurz: VersG, BGBl. Nr. 98/1953 in der Fassung BGBl. I Nr. 63/2017 in Verbindung mit Art. 11 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (kurz: EMRK), BGBl. Nr. 10/1958 in der Fassung BGBl. III Nr. 30/1998 **untersagt**.

Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde wird gemäß § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 in der Fassung BGBl. I Nr. 109/2021 ausgeschlossen.

B e g r ü n d u n g

Mit Schreiben vom 30.11.2023 zeigte Herr Mag. Walter HÖLLER die im Spruch dieses Bescheides angeführte Versammlung an.

-1-

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren ergab, dass Herr Mag. Walter HÖLLER bereits am 07.11.2023 eine Demonstration für den 25.11.2023 in Wiener Neustadt, Herzog-Leopold-Straße 32 (vor dem Bundesoberstufenrealgymnasium BORG) zum Thema Verteidigung des verfassungsgesetzlich geschützten Demonstrationsrechtes und gegen die Verbote von Demonstrationen, sofortige humanitäre Waffenruhe im Gaza, Solidarität mit dem palästinensischen Volk, angemeldet hat. Als Versammlungsleiter wurde ebenfalls Herr Mag. Walter HÖLLER angegeben.

Aufgrund dieser Anmeldung einer Demonstration nach dem Versammlungsgesetz wurde eine Gefährdungseinschätzung vom Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung eingeholt (Geschäftszahl LVT NÖ-04/14220/2023). Aus dieser Gefährdungseinschätzung geht u. a. hervor, dass der Versammlungsanzeiger Mag. iur. Walter Erwin HÖLLER im Zuge einer Auflösung einer von der Versammlungsbehörde (Landespolizeidirektion Wien) untersagten Pro-Palästina-Demonstration am 04.11.2023 in Wien (geplanter Marsch vom 15. Bezirk zum Heldenplatz) gemäß § 35 VStG wegen Verharrungs- bzw. Wiederholungsgefahr vorübergehend von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes festgenommen wurde. Die allgemeine Gefährdungslage ergab ein Gefährdungspotential Pro-palästinensische Öffentlichkeit, Risikostufe erhöht. Das Gefährdungspotential der Versammlung wurde mit der Risikostufe moderat eingestuft (Gefahrenpotential für die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung).

Aus dem Abschlussbericht zu der am 25.11.2023 genehmigten Kundgebung geht folgendes hervor (Geschäftszahl PAD/23/02299691/002/VW).

Die genannte Kundgebung am 25.11.2023 wurde von Mag. HÖLLER mit einer Teilnehmezahl von gezählten 250 Personen um 14.07 Uhr eröffnet. Im Publikum befanden sich mehrere Familien mit Kindern. Mag. HÖLLER deklarierte sich vor Versammlungsbeginn als Leiter der Versammlung. Mit ihm wurde um 13.55 Uhr ein Aufklärungsgespräch mit dem Behördenvertreter des Polizeikommissariats Wiener Neustadt geführt. Dabei wurde ihm vom Behördenvertreter Mag. RIEGLER Gerhard mitgeteilt, dass der Spruch „From the River to the Sea, Palestine will be free“ der Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung darstellt, und daher zu unterlassen sei.

Nach Eröffnung der Versammlung durch Mag. HÖLLER wurde um 14.09 Uhr von der Polizei eine Durchsage gemäß § 54 Abs. 5 SPG über Lautsprecher an die Versammlungsteilnehmer durchgeführt. Es folgten einige Reden von Versammlungsteilnehmern und um 15.37 Uhr fand der kurze Marsch innerhalb des genehmigten Versammlungsbereiches statt. Um 16.00 Uhr wurde die Versammlung für beendet erklärt und die Menschenmenge löste sich auf.

Im Zuge der Versammlung tätigte Mag. HÖLLER um 14.46 Uhr die Parole: „From the River to the Sea, Palestine will be free“, obwohl er vom Behördenvertreter des Polizeikommissariats Wiener Neustadt Mag. RIEGLER darauf hingewiesen wurde, dass dies den Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung darstellt. Diesbezüglich wurde Mag. HÖLLER durch das Landesamt für Verfassungsschutz Niederösterreich niederschriftlich einvernommen. Eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt wird erstattet.

-2-

Ansonsten wurden keine der Versammlung zuwiderlaufenden Übertretungen wahrgenommen.

Herr Mag HÖLLER äußerte sich, dass der Slogan „From the River to the Sea, Palestine will be free“ kein verhetzender oder menschenverachtender Slogan sei. Die Rechtsauffassung der Behörde bzw. der Justiz ist seiner Ansicht nach unrichtig.

Die Landespolizeidirektion Niederösterreich, Polizeikommissariat Wiener Neustadt hat dazu folgendes erwogen:

Gemäß Art. 11 Abs. 1 EMRK haben alle Menschen das Recht sich friedlich zu versammeln.

Gemäß Art. 11 Abs. 2 EMRK darf die Ausübung dieser Rechte keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Nach § 6 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes (VersG) sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden, von der Behörde zu untersagen.

Die Behörde ist hiezu jedoch nur dann ermächtigt, wenn dies aus einem der im Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Gründen notwendig ist. Die Behörde hat wenn sie eine Untersagung der Versammlung in Betracht zieht die Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung in der geplanten Form gegen die in Art. 11 Abs. 2 EMRK aufgezählten öffentlichen Interessen am Unterbleiben der Versammlung abzuwägen (vergleiche VfSlg. 1043/85). So hat sie abzuwägen, ob die mit der Versammlung verbundenen Beeinträchtigungen im Interesse der Versammlungsfreiheit von der Öffentlichkeit hinzunehmen sind oder nicht (vergleiche VfGH vom 1.10.1988, B 1068/88). Die Behörde hat ihre Prognoseentscheidung aufgrund konkret festgestellter, objektiv erfassbarer Umstände zu treffen (vergleiche z. B. VfSlg. 5087/1965).

Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wird bei zahlreichen Versammlungen (mit ähnlichen Zweck: Palästina-Bezug) seit dem aktuellen Terrorangriff der Hamas auf Israel am 07.10.2023 der Slogan (From the River to the Sea, Palestine will be free) skandiert werden. *2 senden*

Bei dem Slogan „From the River to the Sea, Palestine will be free“ handelt es sich um einen Code, der zur Beseitigung des Staates Israel aufruft. Diese Parole bedeutet im Grund, dass Israel kein Recht hat auf dem Land zwischen Jordanien und Mittelmeer zu existieren und wird seit langem von islamistischen Gruppen unterstützt, die offen zur Beseitigung Israels aufrufen. *falsch*

Bemerkt hierzu darf werden, dass Herr Mag. HÖLLER trotz Aufklärung durch einen Vertreter des Polizeikommissariat Wiener Neustadt am 25.11.2023 bei der Kundgebung die oben angeführte Parole tätigte. Disbezüglich wurde, wie bereits angeführt, er durch das LVT Niederösterreich niederschriftlich einvernommen.

Weiters ist aus der Gefährdungseinschätzung des LVT zu entnehmen, dass Mag. Walter HÖLLER an einer untersagten Pro-Palästina-Demonstration in Wien am 4.11.2023 teilgenommen hat und gemäß § 35 VStG vorläufig festgenommen wurde.

Die „Dokumentationsstelle politischer Islam“ führt in einer Stellungnahme vom 25.10.2023 dazu aus:

Auf einer Pro-Palästina Demonstration vom 11. Oktober 2023 in Wien wurde der Slogan „From the River to the Sea - Palestine will be free!“ artikuliert. Die Verwendung dieses Slogans auf Demonstrationen in Österreich, sowie in Hinblick auf eine notwendige Kontextualisierung, geben den Anlass, im Folgenden eine Einschätzung in Bezug auf seinen Bedeutungsgehalt, seine Herkunft sowie einen möglichen extremistischen Bezug in wissenschaftlicher Hinsicht anzustellen.

1. Der Slogan „From the River to the Sea“ (arab. Min an-nahr ila l-bahr) geht historisch zurück auf die Palästinensische Befreiungsorganisation (PLO), die ihn im Zuge damaliger, nationalistisch motivierter, Kampagnen zur Zurückgewinnung des Territoriums von Kernisrael 1948 (Küstenstreifen, Galiläa, Jesreel-ebene, Arava-Senke sowie die im Süden gelegene Negev-Wüste) bis in die 1960er Jahre verwendet hat. Dieser Anspruch wurde schließlich 1993 von Seiten der offiziellen Interessenvertretung der PLO, und im Zuge der Friedensverhandlungen mit Israel (Oslo-Agreement), aufgegeben.

2. Davon abgesehen verwendet die Hamas diesen Slogan weiterhin. Dies geschieht mit dem Ziel diesen ursprünglich maximalen Anspruch auf alle Gebiete des heutigen Israel aufrechtzuerhalten.; Seitdem wurde der Slogan von unterschiedlichen Strömungen bei öffentlichen Kundgebungen verwendet. Dabei wurde er auch um einzelne Phrasen erweitert: „From the River to the Sea - Palestine will be free“.

4. Islamistische Gruppen wiederum benutzten auch die Variante „Palestine is Islamic - from the River to the Sea“. 2. Aufgrund dieser Historie wird ersichtlich, dass der medial oft als ein „Code für die Vernichtung Israels“ interpretierte Slogan 6. „From the River to the Sea“ auch abweichende

Bedeutungsinhalte transportieren kann. So haben palästinensische Gruppen unterschiedlicher ideologischer Strömungen im zeitlichen Verlauf von über fünf Jahrzehnten (1964-2023), diesen - als allgemein für die „palästinensische Sache“ relevant erachteten - Slogan entsprechend ihrer jeweiligen säkular-nationalistischen oder aber islamistischen Agenden verwendet. Eine dabei nötige Differenzierung identifiziert bei der Verwendung dieses Slogans drei Typen:

a. Eine „Vernichtungsphantasie“ im Sinne einer Vertreibung „der Juden ins Meer“; Eine solche war tatsächlich unter säkular-nationalistischen Vorzeichen in arabischen Staaten der 1960er Jahre, wie zum Beispiel in Ägypten, verhältnismäßig populär verbreitet.

b. Ein „islamistisches“ Szenario von Juden (und Christen) als minderberechtigte „Schutzbefohlene“ (arab. dhimmis) im Rahmen eines wahren „islamischen“ (eigentlich islamistischen) Staatswesens.

c. Ein gleichberechtigtes Zusammenleben von Juden, Christen und Muslimen in einem mehr oder weniger säkularen Staatswesen unter arabischer (wahrscheinlich muslimischer) Mehrheit.

was ist oft
medial
code
Basis?

gut

2
0

3. Es bleibt festzuhalten, dass der Slogan „From the River to the Sea“ aktuell auf einer Pro-Palästina-Demonstration in Wien am 11.10.2023 geäußert wurde. Relevant für eine Einschätzung der Verwendung dieses Slogans im österreichischen Kontext bleiben dabei die zeitliche Komponente:

Zeitlich handelt es sich um den Anlass der am 7. Oktober 2023 geschehenen terroristischen Übergriffe der Hamas auf israelische Zivilisten; die Verwendung des Slogans geschah in Verkennung erwiesener und medial weitverbreiteter Grausamkeiten dieser Tat, sowie in Reaktion auf zu erwartende israelische Maßnahmen, insbesondere gegenüber Zivilisten im Gaza-Streifen. Diese zeitliche Komponente einbeziehend, drängt sich bei einer wissenschaftlichen Bewertung des Slogans „From the River to the Sea“ die Frage auf, wie dieser Slogan im aktuellen Kontext wahrgenommen wird?

4. Vor dem aktuellen Hintergrund, sowie im Kontext der jeweiligen ideologischen Ausrichtung der diesen Slogan verwendenden Strömungen, bleibt daher abschließend festzuhalten, dass es nicht auszuschließen ist, dass durch den Slogan „From the River to the Sea“ auch eine dezidierte Vernichtungsphantasie des Staates Israel und ein ideologisches Naheverhältnis zur Hamas, zum Ausdruck gebracht werden kann. Der aktuelle Kontext lässt auch diesen Schluss zu.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass dieser Slogan im Kontext mit dem aktuellen Terrorangriff der Hamas auf Israel am 07.10.2023 als Aufruf zur gewaltsamen Auslöschung des Staates Israel zu verstehen ist.

Darüber hinaus werden durch das Skandieren des Slogans „From the River to the Sea, Palestine will be free“ Ressentiments gegen die jüdischen Mitbürger in Österreich hervorgerufen und antisemitische Bestrebungen gestärkt. Dadurch könnten in weiterer Folge auch nationalsozialistische Bestrebungen und Gedankengänge gefördert werden. Eine Versammlung setzt ein gemeinsames Wirken voraus. Wenn das gemeinsame Wirken u. a. darin besteht zur gewaltsamen Auslöschung des Staates Israel aufzurufen wird damit ein Klima geschaffen diesen gewalttätigen Konflikt auf die Straßen der Republik Österreich (darunter auch Wiener Neustadt) zu tragen. Es wird hierdurch ein gewalttätiges antisemitisches Gedankengut verbreitet, welches sich konkret schon dadurch geäußert hat, dass zahlreiche in der Öffentlichkeit sichtbar angebrachte israelische Flaggen österreichweit heruntergerissen und beschädigt wurden.

Es wird von diesem Hintergrund davon ausgegangen, dass weitere Auseinandersetzungen, die im Sinne der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht hingenommen werden können geradezu zu erwarten sind.

Wie bereits oben erwähnt hat Herr Mag. HÖLLER bereits an einer untersagten Pro-Palästinenser-Demonstration in Wien am 4.11.2023 teilgenommen und er hat anlässlich der Versammlung am 25.11.2023 trotz einer Belehrung die Parole „From the River to the Sea, Palestine will be free“ getätigt. Es kann daher aus dem Verhalten des Mag. HÖLLER eine mangelnde Verlässlichkeit im Hinblick auf die Pflichten des Leiters einer Versammlung abgeleitet werden. Mag. HÖLLER musste als Anmelder einer Versammlung in Wien am 04.11.2023 wegen Wiederholungs –

→ 5

und Ausführungsgefahr festgenommen werden, und er skandierte trotz ausdrücklichen Hinwies der Behörde den inkriminierten Spruch.

Daher bestehen begründeter Zweifel, dass der Anmelder und Leiter der Versammlung gegen rechtswidrige Vorgänge in seiner Versammlung seinen Pflichten entsprechend vorgehen werde.

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass Herr Mag. HÖLLER bei einer allfälligen weiteren Versammlung den Slogan „From the River to the Sea, Palestine will be free“ wieder tätigen wird bzw. nichts dagegen unternommen wird bzw. nicht entsprechend einschreiten wird, dass dieser Slogan nicht getätigt wird.

}
falsch
habe
Aussage gemacht

Dies wurde ihm bei einer niederschriftlichen Einvernahme am 11.12.2023 mitgeteilt. Er erklärt, dass er den Bescheid bekämpfen werde.w

Versammlungen dürfen es sich aber nicht zum Zweck setzen ein mit den Imperativen der Rechtsordnung im Widerspruch stehenden Verhalten, sei es der Versammelten, sei es der außerhalb der Versammlung stehenden herbeizuführen (siehe EIGNER, KEPPLINGER, Praxiskommentar zum Versammlungsrecht, vierte Auflage, Pro Libris.at, Seite 93, Rz 8.1).

Die Behörde kam daher nach sorgfältiger Abwägung der Interessen des Veranstalters, an der Abhaltung der Versammlung mit den Interessen der Öffentlichkeit insbesondere aufgrund der beiden vorangeführten Vorfälle zu dem Schluss, dass die Beeinträchtigung der Öffentlichkeit aus den genannten Gründen schwerer wiegen als die Interessen des Veranstalters. Der Schutz der im Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Güter, nämlich die öffentliche Sicherheit, die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer macht die Untersagung der beabsichtigten Versammlung notwendig.

Im Übrigen darf auch auf den Erlass des Bundesministeriums für Justiz, Geschäftszahl 2000-0.848.488 vom 30.11.2023 verwiesen werden:

Betrifft: Erlass des Bundesministeriums für Justiz zur rechtlichen Würdigung der Parole „From the River to the Sea, Palestine will be free“ im Sinn des § 282a Abs. 2 StGB.

Aus diesem Erlass geht sinngemäß hervor, dass durch die bloße Verwendung der Parole das Vorliegen des § 282a Abs. 2 StGB näher zu prüfen ist, weil der Parole selbst keine Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat entnommen werden kann. § 282a Abs. 2 stellt – wie angeführt – unter Strafe, wer eine terroristische Straftat in einer Art gutheißt, die geeignet ist die Gefahr der Begehung einer oder mehrerer solcher Straftaten herbeizuführen.

Maßgeblich ist dabei, ob die Tat geeignet ist, gegenwertig die Gefahr der Begehung solcher terroristischen Straftaten durch Dritte herbeizuführen. Aufgezeigt ist die Parole „From the River to the Sea, Palestine will be free“ in den letzten Jahrzehnten von vielen Akteuren verwendet worden und reicht deren Interpretation – vom Standpunkt des jeweils Äußernden aus – von einer Forderung nach der Freiheit für Palästinenser von der israelischen Besetzung gemäß des Völkerrechts in Aufruf für einen vereinten Staat für Juden und das palästinensische Volk in der gesamten

Region Palästina bis hin zu einem Aufruf zur Vernichtung des israelischen Staates, in dem grosso modo dem Staat Israel (zumindest im geographischen Bereich zwischen dem Fluss Jordan und dem Mittelmeer) das Existenzrecht abgesprochen wird.

Der Slogan wird aber jedenfalls auch – und dies auch in jüngster Zeit – durch die Terrororganisation Hamas verwendet, findet sich in ihren Grundsatzdokumenten wieder und bedeutet im Zusammenhang die Verneinung des Existenzrechtes Israels, weil die Region zwischen Jordan und Mittelmeer für das palästinensische Volk allein beansprucht wird.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass am 07.10.2023 terroristische Angriffe und allenfalls Kriegsverbrechen der Hamas auf Israel stattgefunden haben.

was hat das mit dem zu tun
*

Werden nunmehr in Österreich auf Kundgebungen somit entsprechend öffentlich, Phrasen skandiert/gezeigt, die jedenfalls auch von den Hamas verwendet werden und die letztlich die Existenz Israels in seinem jetzigen Ausmaß in Frage stellen – dies alles unter dem Eindruck des Ressentiments Angriffes der Hamas auf Israel – dann erscheint dies geeignet den „Anfangsverdacht einer Gutheißung terroristischer Straftaten“ darzustellen, derart, als die Angriffe der Hamas dadurch zumindest gebilligt, wenn nicht sogar als rühmlich dargestellt werden und sich in die vom § 282a Abs. 2 StGB geforderte gegenwertige Gefahr verwirklicht.

Ausgehend von dem zu bejahenden Anfangsverdacht erscheint eine Prüfung im Einzelfall notwendig, um den Zweck/die Intension des: der Äußernden bei Skandieren/Hochhalten dieser Parole feststellen zu können.

Das öffentliche Skandieren dieser Parole mit legitimen Unabhängigkeitsbestrebungen der Palästinenser gleich zu setzen, ohne die Intension des: der Äußernden hinterfragt zu haben erscheint insbesondere unter dem Eindruck der jüngsten Ereignisse als verfehlt.

hab ich öffentlich erklärt

Die Behörde kam nach Abwägung der Interessen des Veranstalters mit den Öffentlichen Interessen des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid zu dem Ergebnis, dass der Ausschluss wegen Gefahr im Verzug – im konkreten Fall der Durchführung der Versammlung trotz Vorliegen eines Untersagungsgrundes - dringend geboten ist. Ansonsten würde die Gefahr der Vereitelung des durch die Untersagung beabsichtigten Zweckes bestehen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

hab ich öffentlich verurteilt

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung des Bescheides **schriftlich bei uns einzubringen**.

Die **Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die**

-7-

Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird.

Bitte beachten Sie, dass Sie falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind im Internet unter http://www.polizei.gv.at/alle/e_mail.aspx bekannt gemacht.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Gebührenhinweis:

Eine Beschwerde ist – abgesehen von einer allfälligen Gebührenbefreiung – mit Euro 30,-- zu vergebühren (Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten – BuLVwG – Eingabengebührenverordnung – BuLVwG-EGebV).

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: at83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck die Geschäftszahl des Bescheides PAD/23/02482976/001/VW anzugeben ist.

Der Beschwerde ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

Für den Landespolizeidirektor:

Dr. Anton AICHINGER

- 8 -